



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT WIEN  
DIE LEITERIN

**JV 1356/19x**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11  
1082 Wien

Tel.: 01/40127-0  
Fax: 01/40127/1573

Sachbearbeiter:  
Erster Staatsanwalt Dr. Gerd HERMANN

An das  
**Bundesministerium für Inneres**

Nachrichtlich:  
Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden.

Die Staatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zu dem obengenannten Gesetzesentwurf folgende

### **STELLUNGNAHME**

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird.

#### **Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, Punkt 5.:**

##### **zu Absatz 6**

Absatz 6 normiert die Dokumentationspflicht bei Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots und entspricht – bis auf sprachliche Anpassungen – dem geltenden Absatz 5.

Die Wahrnehmungen der amts handelnden Polizeibeamten bieten für das Strafverfahren einen wesentlichen Anhaltspunkt zur Persönlichkeit des Täters. Sein Verhalten im Rahmen der Amtshandlung oder seine Reaktion auf eine Wegweisung (bspw. Aggression, Uneinsichtigkeit, Weinerlichkeit, Äußerung allfälliger Drohungen gegen das Opfer auch in Anwesenheit der Polizeibeamten, andererseits aber auch auffällig ruhiges und teilnahmsloses Verhalten, etc.) können ebenfalls Argumentations- und Entscheidungshilfen bei der Beurteilung der Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsfahr bei der Prüfung der Haftfrage in einem Ermittlungsverfahren nach der StPO sein.

Für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde zur Beschleunigung der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen im Zuge einer Besprechung zwischen der

Landespolizeidirektion Wien, dem (damaligen) Bundesministerium für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und der Wiener Interventionsstelle im April 2017 die zweckmäßige Vorgehensweise vereinbart, dass die schriftlichen Ausfertigungen der Verhängung eines Betretungsverbots samt diesbezüglicher Dokumentation und auch die Dokumentationen über allfällige Übertretungen durch den Beschuldigten von der Polizei an die Staatsanwaltschaften berichtet bzw. dem polizeilichen (Abschluss-)Bericht angeschlossen werden (siehe Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. April 2019 betreffend Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, GZ BMVRDJ-S1068/0003-IV/5/2019). In der Dokumentation nach § 38a SPG ist vor allem auch das Verhalten des Gefährders im Zuge der Amtshandlung dokumentiert. Um sicherzustellen, dass diese Dokumentation auch dem Strafverfahren zur Verfügung steht und übermittelt wird, wird angeregt einen entsprechenden Verweis im Artikel 6 *leg cit* aufzunehmen.

Vorgeschlagen wird daher:

(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO, ein Ermittlungsverfahren nach der StPO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

### **zu Absatz 8**

Die Arbeit mit den Gefährdern durch die Schaffung von Gewaltinterventionszentren als Teil der Interventionskette zur Erzielung einer frühzeitigen Durchbrechung der Gewaltspirale wird ausdrücklich begrüßt. Nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gehört eine rasche und zeitnahe Beratung des Gefährders zur Deeskalation und Vorbeugung von Gewalttaten durch Gewaltpräventionsberatung durch geeignete Gewaltinterventionszentren vorgeschrieben. Diese Maßnahme sollte jedoch umgehend erfolgen um den Gefährder in der „heißen Phase“ anzusprechen. Die vorgesehen Reaktionszeit, sich binnen *fünf* Tagen mit einem Gewaltinterventionszentrum in Verbindung zu setzen um längstens binnen *14* Tagen nach Kontaktaufnahme einen Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren wird als zu lange Zeitspanne nach der erstmaligen polizeilichen Intervention angesehen.

Vorgeschlagen wird eine Kontaktaufnahme binnen 24 Stunden und ein Termin binnen drei Tagen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass mit einem Gefährder zeitnah Kontakt aufgenommen wird und eine entsprechende Betreuung erfolgen kann.

Vorgeschlagen wird daher:

(8) Der Gefährder hat binnen ~~fünf Tagen~~ 24 Stunden ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltinterventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen ~~14~~ drei Tagen ab Kontaktaufnahme stattzufinden.

---

**Staatsanwaltschaft Wien**

**Wien, am 21.06.2019**

**HR Dr. Maria Luise NITTEL, Leitende Staatsanwältin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG